



# Richtlinien Kapitalgarantien

für kapitalmarktbezogene und fondsgebundene Garantien („Kapitalgarantien“)  
der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung  
(November 1998)

# Richtlinien

für kapitalmarktbezogene und fondsgebundene Garantien („Kapitalgarantien“) der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung  
(November 1998)

## Präambel

Die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung (**aws**) ist eine Spezialbank, die Ausfallsbürgschaften, Garantien und sonstige Sicherungsgeschäfte (im folgenden einheitlich als Garantien bezeichnet) auf Basis des Garantiegesetzes 1977 (BGBl. 269/1977) in der Fassung BGBl. I 89/1998 anbietet. Die Geschäftsanteile stehen zu 100 % im Eigentum der Republik Österreich, vertreten durch das Bundesministerium für Finanzen. Haftungsübernahmen der **aws** sind gemäß Garantiegesetz Haftungen der Republik Österreich gleichgestellt.

Die **aws** verfügt in Abschnitt III des Garantiegesetzes 1977 über einen Haftungsrahmen in Höhe von EUR 726.728.341,68 für die Übernahme von Kapitalgarantien.

Für die Geschäftstätigkeit gemäß Abschnitt III hat die **aws** unter Beachtung der verfahrensmäßigen und inhaltlichen Vorschriften des Europäischen Beihilfenkontrollrechtes Richtlinien zu erlassen.

Auf dieser Rechtsgrundlage gelten für kapitalmarktbezogene und fondsgebundene Garantien („Kapitalgarantien“) der **aws** folgende Richtlinien, die vom Bundesministerium für Finanzen am 17. November 1998 genehmigt wurden und die Richtlinien in der Fassung vom Dezember 1996 ersetzen:

## 1. Kapitalgarantien

Kapitalgarantien werden im Zusammenhang mit langfristigen Eigenkapital- oder Fremdkapitalfinanzierungen durch Finanzanleger und/oder bei der Veranlagung in generell definierten Projekten übernommen, die in einem Rechnungskreis, einer juristisch selbständigen Gesellschaft oder einem Fonds zusammengefasst sind.

## 2. Geschäftsgrundsätze

Unternehmen, die aufgrund ihrer Geschäftstätigkeit primär auf Finanzierungen in Österreich angewiesen sind und denen aufgrund ihrer Größe internationale Finanzmärkte nicht direkt zugänglich sind, haben im Vergleich zu Unternehmen in größeren Ländern mit höher entwickelten Kapitalmärkten Nachteile. **aws**-Kapitalgarantien sollen in marktkonformer Weise die Kapitalaufbringungsmöglichkeit für Unternehmen erleichtern und zugleich durch die Bereitstellung langfristiger Absicherungsmöglichkeiten das Kapitalangebot und die Liquidität erhöhen und differenzieren.

Im Zusammenhang mit Auslandsbeteiligungen sollen diese Kapitalgarantien darüber hinaus Beteiligungskapital insbesondere für Länder im Übergang zur Marktwirtschaft, für Schwellenländer und Entwicklungsländer mobilisieren.

Die Garantiekonditionen und die Risikoprämien werden für die einzelne Kapitalgarantie mit dem Ziel der Aufwands- und Risikodeckung auf der Grundlage der Erfahrungswerte der **aws** und kapitalmarktbezogener finanzstatistischer Methoden festgesetzt. Weiters wird die **aws** beim Aufbau ihres Portfolios an Kapitalgarantien, insbesondere im Hinblick auf Ausmaß und Hauptrisikofaktoren, den Grundsatz der Risikostreuung beachten.

### 3. Zu finanzierende Unternehmen

Entsprechend den Geschäftsgrundsätzen sind Zielgruppe der mit Kapitalgarantien versehenen Finanzierungen Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte im Inland, die aufgrund ihrer Größe und Geschäftstätigkeit einen erschwerten Zugang zu internationalen Finanzmärkten haben, sowie Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte außerhalb des EWR, insbesondere in Entwicklungs- und Schwellenländern sowie in Ländern im Übergang zur Marktwirtschaft.

Ausgeschlossen sind Unternehmen, deren hauptsächlicher Geschäftszweck der nicht industriellen Erzeugung und Weiterverarbeitung in den Bereichen Pflanzenbau, Tierhaltung, Jagd, Forstwirtschaft und Fischerei, dem Versicherungswesen, der gewerbsmäßigen Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften, der Vermittlung und Verwaltung von Grundstücken, Wohnungen und sonstigen Realitäten, dem Kriegsmaterial- und Waffenwesen, der Erzeugung potentiell schädlicher Drogen oder der atomaren Energieerzeugung zuzuordnen ist.

### 4. Finanzierende Unternehmen und Finanzanleger

Kapitalgarantien können nur übernommen werden, wenn aufgrund der von der **aws** zu beurteilenden wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse der Finanzierenden und der Unternehmen, Beteiligungen oder sonstigen Investitionen, zu deren Finanzierung die Kapitalgarantien übernommen werden, zu erwarten ist, dass das garantierte Eigenkapital werthaltig bleibt oder die garantierten Verbindlichkeiten während der Laufzeit der Garantie vereinbarungsgemäß erfüllt werden können.

Voraussetzung für die Übernahme einer Kapitalgarantie sind eine ausgewogene Strukturierung des Fonds und professionelles Fondsmanagement. Dabei sind insbesondere folgende Faktoren wesentlich:

- nachvollziehbare Investitions- und Desinvestitionsstrategie mit angemessener Risikostreuung und dem Ziel einer risikoadäquaten Anlegerrendite;
- ausreichende Kapitalverfügbarkeit;
- Erwartung eines ausreichenden Deal-flow;
- geeignete vertragliche Gestaltung des Fonds und der Investitionen mit entsprechender Einbindung der **aws** in die Entscheidungs- und Kontrollmechanismen.

Fondsgebundene Kapitalgarantien werden innerhalb eines Rahmengarantievertrages mit dem Fonds oder der Beteiligungsgesellschaft selbst abgeschlossen, welche somit unmittelbar aus dem Garantievertrag berechtigt und verpflichtet ist.

Anlegerbezogene Kapitalgarantien werden gegenüber Anlegern abgegeben, die in Fonds oder Beteiligungsgesellschaften investieren, die den oben angeführten Kriterien genügen.

Kapitalmarktbezogene Garantien können im Rahmen der Geschäftsgrundsätze auch für andere Finanzierungen übernommen werden, die nach Finanzierungszweck, Risikosituation und Ausgestaltung einer solchen Fondsfinanzierung vergleichbar sind.

## 5. Ausmaß und Ausgestaltung der Kapitalgarantien

Kapitalgarantien sichern den oder die Kapitalgeber gegen Kapitalverlustrisiken in der in der Garantieerklärung festgelegten Form und dem festgelegten Ausmaß ab. Die Kapitalgarantie kann als Ausfallsbürgschaft, als Garantie oder als sonstiges Sicherungsgeschäft, insbesondere auch als Put-Option, ausgestellt werden. Die rechtliche Ausgestaltung wird von der **aws** entsprechend der zugrundeliegenden Finanzierung festgelegt.

Die Garantielaufzeit soll nicht weniger als fünf Jahre betragen und darf 20 Jahre nicht überschreiten. In der Garantieerklärung werden der Garantiennehmer, die Finanzierung, auf die sie sich bezieht, die Laufzeit, die Voraussetzungen der Inanspruchnahme der Garantie, und die sonstigen Bedingungen für die Wirksamkeit und die Abwicklung der Garantie angeführt.

In die Garantieerklärung werden weiters spezifische Bestimmungen aufgenommen, die den Garantiennehmer und das oder die finanzierte(n) Unternehmen betreffen, wie z.B.

- laufende Informationen und Berichte,
- Einsichts- und Mitwirkungsrechte der **aws** und
- Zustimmungsvorbehalte bei wesentlichen Änderungen des Projektes oder sonstiger wirtschaftlicher und rechtlicher Projektgrundlagen.

Kapitalgarantien können entweder gegenüber einem namentlich bezeichneten Garantiennehmer oder als Wertpapiere auch gegenüber dem jeweiligen Inhaber übernommen werden.

Im Garantievertrag kann vereinbart werden, dass der Garantiennehmer mit Zustimmung der **aws** zur Abtretung der Kapitalgarantie berechtigt ist.

Die Börseneinführung solcher Wertpapiere kann vorgesehen werden. Über eine Kapitalgarantie kann auch eine Promesse ausgestellt werden.

## 6. Grundsätze für die Festlegung von Garantieentgelten

Die Entgelte für Kapitalgarantien und Promessen werden von der **aws** risiken- und aufwandsdeckend kalkuliert. Als Grundlage für die Festlegung der Garantieentgelte werden die finanzielle und wirtschaftliche Situation des zu finanzierenden Unternehmens oder Projektes, seine voraussichtliche wirtschaftliche und wertmäßige Entwicklung, die Bedingungen auf den relevanten nationalen und internationalen Finanz- und Gütermärkten und die qualitative und quantitative Risikoeinschätzung herangezogen.

Die Garantieentgelte können in Form von fixen und/oder erfolgsabhängigen Entgeltsätzen festgelegt werden, die entweder zu Beginn der Laufzeit oder zum Laufzeitende oder während der Laufzeit zu den festgelegten Zeitpunkten fällig werden. Als Bestandteile der Entgeltvereinbarung können überdies Ansprüche auf den Erwerb von Anteilen (Call-Option) und andere Profit-Sharing-Rechte vorgesehen werden.

## **7. Informationsbedarf der aws für die Projektbearbeitung**

Vorschläge zur Ausstellung von Kapitalgarantien sollen die Informationen enthalten, die zur Beurteilung

- der Voraussetzungen für eine Garantie gemäß diesen Richtlinien,
- der rechtlichen und wirtschaftlichen Gestaltung der beabsichtigten fondsgebundenen
- oder kapitalmarktbezogenen Finanzierungen,
- der rechtlichen, wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse des oder der zu finanzierenden Unternehmen(s) oder Beteiligungsunternehmen(s),
- der wirtschaftlichen, geschäftspolitischen und strategischen Begründung des Projektes,
- der rechtlichen und volkswirtschaftlichen Rahmenbedingungen und
- zur Überprüfung bzw. Erstellung von Vorscheurechnungen, Planbilanzen, Cash-flow-Projektionen sowie sonstigen Modellrechnungen und Risikobeurteilungen

erforderlich sind.

## **8. Projektbearbeitung**

Die **aws** wird nach erster Überprüfung der formellen Voraussetzungen mit dem Garantiekunden über Inhalt und Ablauf der Projektbearbeitung sowie über das Bearbeitungsentgelt, das entsprechend dem voraussichtlichen Bearbeitungsaufwand und dem Projektpräliminare festgelegt wird, eine Mandatsvereinbarung treffen.

Die **aws** kann zur Beurteilung und zur Betreuung der Projekte auch außenstehende Experten einschalten. Die Übernahme der Kosten dieser Experten wird vorweg mit dem Garantiekunden abgestimmt.

## **9. Inanspruchnahme und Fälligkeit der Garantieleistung**

Die Ansprüche aus der Kapitalgarantie können bei Vorliegen der Voraussetzungen vom Garantiennehmer entsprechend dem in der Garantie vorgesehenen Zeitpunkt oder Zeitraum geltend gemacht werden. Die Garantieleistung ist innerhalb von vier Monaten nach Nachweis

der Anspruchsberechtigung unter Berücksichtigung einer vereinbarten Gegenleistung zu erbringen.

### **10. Ausschluss der Garantieleistung; Kündigung der Garantie**

Die **aws** kann die Garantieleistung gegenüber dem Garantienehmer ausschließen oder die Garantie aufkündigen, wenn dieser unter Außerachtlassung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes im Projektvorschlag wesentliche unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht oder Bestimmungen des Garantievertrages verletzt hat oder ihm ein solcher Sachverhalt zuzurechnen ist.